AMTSBLATT

Mitteilungen für die Gemeinde
ALLENSBACH

ALLENSBACH HEGNE KALTBRUNN FREUDENTAL LANGENRAIN

Freitag, 27. März 2020 22. Jahrgang | Nummer 13

# Foto-Wettbewerb

Die Gemeinde bedankt sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich an die Verhaltens-Vorschriften der Bundes- und Landesregierung halten, um das Corona-Virus aufzuhalten.

Nur durch das Einhalten der vorgegebenen Regeln ist es möglich, dass überhaupt noch Spaziergänge und Bewegung an der frischen Luft alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts möglich sind.

Die Gemeinde möchte deshalb in diesen außergewöhnlichen Zeiten zu einem Foto-Wettbewerb aufrufen:

Fotografieren Sie beim Spaziergang (alleine oder mit Familienangehörigen) Ihre Lieblingsorte in der Gemeinde und senden diese an gemeinde@allensbach.de (maximal 10 MB pro E-Mail).

Die besten Fotos werden mit Nennung des Fotografen in den kommenden Ausgaben des Mitteilungsblatts abgedruckt sowie in den Social-Media-Plattformen der Gemeinde geteilt.

Foto: Achim Günter

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

## Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 24.03.2020, 21:00 Uhr)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist.

### Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels

Apotheken

Augenoptiker

Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten

Autovermietung, Car-Sharing

Bäckereien

Banken und Sparkassen

Baumärkte

Baustoffstandorte

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)

Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)

Bestatter

Brennstoffhandel

Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Dienstleister der Gesundheitswirtschaft (auch mobil) wie z.B. Massagepraxen mit Kassenzulassung sowie Physiotherapeuten, Heilpraktiker

Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken

Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf

Fahrradwerkstätten

Freie Berufe

Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)

Gärtnereien

Gartenbaubedarf

Getränkemärkte

Großhandel

Hofläden

Hörgeräteakustiker

Hundetrainer (Einzelbetreuung)

Kaminkehrer

Kfz-Werkstätten

Kioske

Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.

Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile

Lebensmitteleinzelhandel

Metzgereien

Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchen-studio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)

Musiklehrer mit Einzelunterricht

Orthopädieschuhmacher

Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung

Poststellen, Postagenturen und Paketstationen

Raiffeisenmärkte

Reisebüros

Sanitätshäuser

Schuh- und Schlüsselreparatur

Servicestellen von Telekommunikations-unternehmen

Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.

Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste

Tankstellen

Textilreinigung

Tierbedarf

Verkauf von Jägereibedarf

Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen

Vermietung von Ferienwohnungen an Monteure

Versicherungsbüros

Warenlieferung und Montage

Waschsalons

Wochenmärkte

Zeitungen und Zeitschriften

## Diese Geschäfte müssen schließen:

(Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels bleiben erlaubt.)

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken

Bekleidungsgeschäfte

Blumenläden

Buchhandel

Copyshops

E-Zigaretten Shops

Fahrradläden (erlaubt bleiben Fahrradwerkstätten)

Fahrschulen

Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen

Fotostudios

Frisöre

Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten)

Kfz-Handel

Koch- und Grillschulen

Kosmetikstudios

Massagestudios

Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)

Nagelstudios

Outlet-Center

Piercingstudios

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

Reisebusse im touristischen Verkehr

Schreibwarenhandel

Sonnenstudios

Spielwarenhandel

Studios für kosmetische Fußpflege

Tattoostudios

Tourismushotels

Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen

Vinotheken der Winzergenossenschaften

Waxingstudios

Wein- und Spirituosenhandlungen

Am Samstag, den 07. März, feierte der Deutsche Kinderschutzbund Konstanz beim Tag der Offenen Tür der Kleinkindbetreuung, auch die offizielle Eröffnung der Krippe „kleinen Strolche".

Herr Friedrich hielt eine Rede über die gute Zusammenarbeit mit dem DKSB, die Notwendigkeit von Betreuungsangeboten in den Gemeinden und den Weg hin zur Eröffnung der Krippe, die mit wunderschönen neuen Räumen glänzt.

Nun sind alle Kleinkindsbetreuungsgruppen des DKSB auf der untersten Etage der Grundschule untergebracht, die komplett auf die Bedürfnisse der Kleinsten umgebaut und gestaltetet wurde.

Viele Familien kamen zum Tag der Offenen Tür. Die Kinder konnten Basteln, spielen und sich Schminken lassen. Für das leibliche Wohl war dank des Kuchenbuffets auch gesorgt.

# WICHTIGE RUFNUMMERN

## APOTHEKENNOTDIENSTE

24 Std. Dienst ab 8.30 Uhr

**RADOLFZELL/ SINGEN:**
Sonntag, 29.03. Residenz (Radolfzell)

**KONSTANZ:**
Samstag, 28.03. Schnetztor
Sonntag, 29.03. Nikolaus (Allensbach) / See

## MÜLLTERMINE

Do. 02.04. Biomüll

Fr. 03.04. Blaue Tonne

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeinde Allensbach,
Tel. 07533/8 01-10, Fax. 07533/8 01-12
E-Mail: mitteilungsblatt@allensbach.de
**Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie den redaktionellen Teil (v.i.S.d.P.):**
Bürgermeister Stefan Friedrich
**Für den Anzeigenteil/Druck:**
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Str. 45, 78333 Stockach,
Telefon 07771/93 17-11, Telefax 07771/93 17-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

# Initiative „Allensbach hilft !“

**Nachbarschaftshilfe für „Corona-Risikogruppen“ in Allensbach - Hegne – Kaltbrunn – Freudental – Langenrain**

Weit über 1000 Menschen in Allensbach sind aufgrund von Alter oder Vorerkrankungen von besonderen Sicherheitsmaßnahmen betroffen: Einkaufen, Besorgungen, Wege und ÖPNV werden zum Problem.

Viele Betroffene haben ein verlässliches soziales Netz. Aber nicht alle und nicht unbedingt vor Ort.

Wir haben eine gemeinsame Verpflichtung zu helfen: Als Evangelische und Katholische Kirche, als Verein und Nachbarschaft und als Gemeinwesen:

**Nachbarschaft leben, einander im Blick behalten, Bereitschaft zu konkreter Hilfe signalisieren und verbindliche Absprachen treffen: Wir brauchen jetzt kleine Netzwerke der Menschlichkeit und persönliche Patenschaften um die nächsten Wochen zu erleichtern**

Helfen Sie mit bei:

- Einkauf und Versorgungsgängen
- Alltagserledigungen

Bedarf und Hilfe verantwortlich zusammenzubringen fordert von allen besondere Vorsicht

- direkten Kontakt vermeiden, 2 m Abstand wahren, nicht die Wohnung betreten (Telefonabsprachen, Einkauf vor der Tür abstellen, Geld nicht von Hand zu Hand, leider auch keine Mitnahme im PKW)
- nach Möglichkeit 1:1 Patenschaften beibehalten, wir planen für längere Wochen (kein ständiger Wechsel der Kontaktpersonen)
- Hygiene-/Präventivvorschriften konsequent befolgen:
- wer Risikokontakte hatte, benachrichtigt uns umgehend und steigt bitte aus der Hilfe aus ...

Die aktuellen Verordnungen betreffen das Einkaufen für andere nicht. Weitergehende Auflagen sind denkbar und werden integriert. Die Kommune stellt Helfern bei Bedarf Ausweise aus.

► **Wer ist im Nah-Umfeld noch nicht versorgt und kann Unterstützung ?**

► **Wer würde im Rahmen einer Schutzvereinbarung mithelfen ?**

**Melden Sie sich über den Homepage-Anmeldebogen oder über Telefon:**

| | | |
|---|---|---|
| **07533 6310** | (Evangelisches Gemeindebüro) | www.ev-kirche-allensbach.de |
| **07533 93120** | (Katholisches Pfarrbüro) | www.kath-wa.de |
| **07533 9361564** | (Ortschaftsrat Hegne) | |

Helfer müssen volljährig sein und **verpflichten sich persönlich durch eine Schutzerklärung** zur Einhaltung der Sicherheitsvorgaben. Danke für Ihre Unterstützung!

**Wir danken herzlich** für die große Hilfsbereitschaft und die große Zahl derer, die sich in den letzten Tagen gemeldet hat ! Nun gilt es **Motivation dauerhaft zu stabilisieren**.
Wir ermutigen Menschen, die besser unter selbstgewählter Quarantäne bleiben: **Melden Sie sich !**
Da Helfer bei Verdacht von Problemkontakten und Symptomen sofort aussteigen müssen, erwarten wir, dass jeder „Helfer zu viel“ für uns ein **„Trumpf im Ärmel“** ist, wenn die Engpässe kommen.

**Evang. Gemeinde / Frank-Uwe Kündiger**

**Mein Platz im Alter e.V. / Jürgen Saegert**

**Sozial Caritativer Verein / Marijke Sondern**

**Ortschaftsrat Hegne / Pius Kininger**

**Katholische Gemeinde / Marcus Maria Gut**

**Evang. Gemeindediakonie / Angelika Straub**

**Politische Gemeinde Allensbach / Bgm. Stefan Friedrich**

**SV Allensbach Handball / Christian Heinstadt**

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ALLENSBACH
am Bodensee

Die Gemeinde Allensbach erlässt aufgrund von § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die Gemeinde Allensbach folgende

## Allgemeinverfügung:

1. Die Belegung und Nutzung sämtlicher gemeindlicher Bootsliegeplätze ist untersagt. Dies betrifft sowohl die Steg-, als auch die Trocken- und die Bojenliegeplätze.
2. Von der Ortspolizeibehörde können Ausnahmen zugelassen werden.
3. Die Anordnung nach Ziffer 1 und 2 tritt mit Bekanntgabe in Kraft und ist zunächst bis einschließlich 19. April 2020 befristet.
4. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Straftat dar und können mit Freiheitstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG).

**Begründung:**
Rechtsgrundlage für das Verbot ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich in Deutschland und Baden-Württemberg immer weiter aus. Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass eine effektive Bekämpfung des Virus vorausschauende Abwehrmaßnahmen verlangt. Die Landesregierung hat in ihrer Corona-Verordnung vom 17.3.2020 in der Fassung vom 22.3.2020 geregelt, dass bis zum 19.4.2020 alle öffentlichen und privaten Sportstätten zu schließen sind. Dazu teilt das Verkehrsministerium und das Landratsamt Konstanz mit, dass davon auch freizeitsportliche Häfen und im Fall der Gemeinde Allensbach auch die Bojenfelder und die Trockenliegeplätze betroffen sind.

Schließlich ist im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung in Ansatz zu bringen, dass die Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen ist. Die Verordnung der Landesregierung hat eine ausreichende Abwägung der Erforderlichkeit bereits vorgenommen. Das Verbot ist demnach verhältnismäßig. Dem Verzicht auf die freizeitmäßige Nutzung der Liegeplätze stehen zudem erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.
Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Ein etwaiger Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

**Bekanntgabe:**
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Gemeinde Allensbach abgerufen und eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Allensbach, Rathausplatz 1, 78476 Allensbach einzulegen.
Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz eingelegt wird.
Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Allensbach, 23.03.2020
gez.
Stefan Friedrich
-Bürgermeister-

# Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastrukturlage angepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2
Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Mu- sikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wis-

senschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen iN begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3
Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlun- gen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür-und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a
Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4
Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3: Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6
Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken be- treten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Per- son standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Ab- wägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
   a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
   b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7
Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem
Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10
Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

| | |
|---|---|
| Strobl | Sitzmann |
| Dr. Eisenmann | Bauer |
| Untersteller | Dr. Hoffmeister-Kraut |
| Lucha | Hauk |
| Wolf | Hermann |
| Erler | |

# MITTEILUNGEN DER GEMEINDE

## Weitere Hinweise zum Betrieb gemeindlicher Einrichtungen

**Rathaus**
Wie Bürgermeister Friedrich bereits im letzten Mitteilungsblatt berichtet hat, ist der Rathaus-Betrieb weiterhin gewährleistet. Die Gemeindeverwaltung hat aber im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie als Vorsichtsmaßnahme bis auf Weiteres den allgemeinen Publikumsverkehr eingestellt. Persönliche Anliegen im Rathaus können aktuell nicht entgegengenommen werden. Telefonisch oder per E-Mail bleiben Ihre Ansprechpartner selbstverständlich erreichbar.
Bei dringenden und nicht aufschiebbaren Anliegen nehmen Sie bitte zunächst telefonischen Kontakt mit dem Rathaus auf unter der Tel-Nr. 801-0. Ihr Anliegen kann dann geprüft werden und Sie erhalten eine Rückmeldung oder ggfls. einen Termin.
Die Verwaltung hat zur Reduzierung des persönlichen Kontakts einen Schichtbetrieb eingeführt, weshalb nicht mehr alle Mitarbeiter/innen gleichzeitig in den Verwaltungsgebäuden tätig sind. Einige Mitarbeiter/innen arbeiten im Home-Office von zu Hause, weshalb eine Rückmeldung zu Ihrem Anliegen ggfls. einen längeren Zeitraum beansprucht.

**Beiträge für Kinderbetreuung**
Im Zusammenhang mit der Schließung der Betreuungseinrichtungen wird sowohl für die Kleinkind-, als auch für die Schülerbetreuung der Beitrag für den **Monat April 2020** nicht erhoben. (Die Beiträge für die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung werden im Nachgang abgerechnet). Bezüglich der weiteren Vorgehensweise bei weiterhin andauernder Schließung der Einrichtungen stimmt sich die Gemeinde auf Landkreisebene ab und erwartet allgemein gültige Regelungen für alle Betreuungsträger im Land. Darüber werden die Eltern dann rechtzeitig wieder von der Gemeinde informiert.

**Bootsliegeplätze**
Gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württembergs sind sämtliche Sportstätten bis zum 19.4.2020 zu schließen. Darunter fallen laut Mitteilung des Verkehrsministeriums und des Landratsamtes auch der Betrieb von Häfen, und im Falle der Gemeinde Allensbach auch die gemeindlichen Bojen- und Trockenliegeplätze.
Im Mitteilungsblatt vom 27.3.2020 ist daher eine entsprechende Allgemeinverfügung der Gemeinde Allensbach abgedruckt, die die Nutzung und Belegung sämtlicher Bootsliegeplätze der Gemeinde bis vorerst einschließlich 19.4.2020 untersagt.
Es werden daher auch von der Liegeplatzverwaltung durch die SVGA vorerst keine Liegeplätze zugeteilt. Sobald weitere Informationen oder eine Freigabe für die Benutzung der Liegeplätze vorliegen, werden die Liegeplatzinhaber über das Mitteilungsblatt und mit dem Anschreiben zur jährlichen Zuteilungsplakette informiert.
Die Jahresgebühr für die Liegeplätze wird vorerst mindestens um den Monat April reduziert.

**Recyclinghof und Grünabfall**
Der Recyclinghof ist -wie die meisten öffentlichen Einrichtungen- weiterhin geschlossen. Die Anlieferung der Grünabfälle in Großmengen auf der Grünabladestelle am Riesenberg bleibt weiterhin für Sie gewährleistet. Die Annahmestelle ist samstags von 9:00 Uhr bis 12:00 geöffnet am
28. März 2020
18. April 2020
09. Mai 2020

**Wir bitten bei der Anlieferung von Grünabfällen um den Verzicht von persönlichem Kontakt und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen.**
Die Gemeinde dankt für Ihr Verständnis, dass kleinere Grünabfallmengen über den Recyclinghof derzeit nicht abgeliefert werden können. Wir bitten um Lagerung bzw. Nutzung der Bio-Tonne. Die regelmäßige Müllabfuhr der Bio-Tonne sowie der weiteren Mülltonnen und der Gelben Säcke ist gewährleistet.

**Verhalten im Wald**
Aufgrund der aktuellen Situation kommt es vermehrt zu Spaziergängen im Wald. Die Gemeinde bittet dringend um Vorsicht, da immer noch „Nachwirkungen" des Sturms *Sabine* im Wald vorhanden sind und ungesicherte oder umgestürzte Bäume oder Äste auf dem Waldboden liegen. Bitte halten Sie sich nicht abseits von den offiziellen Wegen auf und beachten Sie die ausgeschilderten Sperrungen. Es ist außerdem mit Zecken zu rechnen. Bitte kontrollieren Sie sich und Ihre Kinder regelmäßig.

**Geburtstage und Goldene/
Diamantene Hochzeiten in der Gemeinde**
Bürgermeister Friedrich sowie die Gemeinderäte besuchen regelmäßig die Jubilare ab dem 80. Lebensjahr zu ihrem Geburtstag sowie zu Goldenen und Diamantenen Hochzeiten. In der Zeit der Corona-Pandemie finden diese Gratulationsbesuche vorübergehend nicht statt. Wir wünschen Ihnen dennoch einen schönen Geburtstag und von Herzen alles Gute.

## Problemmüllsammlung

Anlässlich der herrschenden Corona-Pandemie entfällt die Problemmüllsammlung am 1. April in Allensbach und Langenrain.
Der nächste Termin zur Entsorgung Ihres Sondermülls über das Problemmüllfahrzeug in Allensbach findet, wie bereits veröffentlicht, am 25. Juni statt.

Wir bitten um Verständnis.

Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen: der Schutz des einen ist die Sicherheit des andern.

## Ortsverwaltung Hegne

**Die Ortsverwaltung Hegne bleibt bis auf weiteres geschlossen.**

## Restaurants und Gaststätten in Allensbach während der Corona-Pandemie
## Überblick über die Möglichkeit der Speisemitnahme in Allensbach

| Restaurant | Take-Away / To-Go | Komplett geschlossen |
|---|---|---|
| **Angebot** | | |
| Alet Stüble | | X |
| Asia Wok | | X |
| Bauernstube Litz | X | |
| Cafe am Rathaus | X | |
| Campingplatz Allensbach | | X |
| Campingplatz Hegne | | X |
| Casa Mia | X | |
| Hof Höfen | | X |
| Hofgut Kargegg | | X |
| Nane | X | |
| Pizzeria Gnandensee | | X |
| Scharfes Eck | | X |
| Schnitzelfarm/Meisterklause | X | |
| See Pizza & Kebap | | |
| (Gewerbegebiet) | X | |
| Seegarten | X | |
| Taj Mahal | X | |
| Zum Weinbrunnen | X | |

## Erneuerung 5 Bahnübergänge Markelfingen-Allensbach

**Ankündigung Bauarbeiten KW 14**
(30.03.2020 bis 05.04.2020)
Im Zuge der Erneuerung der 5 Bahnübergänge Markelfingen-Allensbach finden in der **Kalenderwoche 14** (30.03.2020 bis 05.04.2020) Bauarbeiten im Bereich Allensbach zwischen dem Bahnübergang Unterhausgasse und dem Bahnübergang Schlappengasse sowie im Bereich des Bahnübergangs Markelfingen III (Camping Willam) statt. Dadurch wird es in diesem Zeitraum verstärkt zu Lärmbelästigungen und Einschränkungen durch Bauarbeiten kommen.

**30.03.2020: Bahnübergang Markelfingen III (Camping Willam)**
- Herstellung von Straßenquerungen am Bahnübergang
- Der Bahnübergang ist für den allgemeinen Kfz-Verkehr, für Fußgänger und Radfahrer gesperrt

**03.04.2020: Bahnübergang Allensbach II (Unterhaushausgasse)**
- Herstellung Straßenquerungen am Bahnübergang
- Der Bahnübergang ist für den allgemeinen Kfz-Verkehr, für Fußgänger und Radfahrer gesperrt

**KW 14: Im Bereich Allensbach zwischen dem Bahnübergang Unterhausgasse und dem Bahnübergang Schlappengasse, Baustelle wandert**

- Kabeltiefbauarbeiten/Herstellung Kabelkanal
- Ggfs. temporäre Beeinträchtigungen für den allgemeinen Kfz-Verkehr im Bereich Seeweg

Wir sind bemüht, die von den Bauarbeiten ausgehenden Störungen so gering wie möglich zu halten. Beeinträchtigungen und ggfs. erforderliche Veränderungen im Bauablauf lassen sich nicht gänzlich ausschließen. Dafür bitten wir um Entschuldigung.
Die genehmigende Behörde ist das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart.
Als Ansprechpartner zu diesen Bauarbeiten steht Ihnen Frau Eichhorn per E-Mail zur Verfügung:
bahnuebergang.suedwest@deutschebahn.com

## Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtscharft informiert:

Entsorgung von mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminierten Abfällen aus privaten Haushalten und Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

die aktuellen Entwicklungen zum neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) führen auch zu Auswirkungen auf die Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg. Die Kreislaufwirtschaft im Land muss sich der Herausforderung stellen, die Entsorgung häuslicher und hausmüllähnlicher Abfälle auch unter schwieriger werdenden Bedingungen sicher zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere Fragen der Hygiene und der Vermeidung von Gesundheitsgefahren, auch für Ihre Beschäftigten, durch überlange Bereitstellungszeiten und nicht mehr geordnete Lagerungsmöglichkeiten von Abfällen in den betroffenen Gesundheitseinrichtungen und Haushalten.
Auf Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-21 und der LAGA-Mitteilung M 18 zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes2 geben wir dazu die folgenden Hinweise:

Beim Umgang mit Abfällen positiv getesteter oder unter Quarantäne gestellter Personen ist zu differenzieren zwischen Haushalten und haushaltsähnlichen Einrichtungen sowie Anfallstellen, bei denen virenbelastete Abfälle gehäuft auftreten (z. B. Kliniken, Schwerpunktpraxen).

1. Abfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen
Grundsätzlich gilt: Abfälle aus betroffenen privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen (z.B. Hausarztpraxen) sind über die Restmülltonne zu entsorgen. Um sowohl bei anderen Nutzern der gleichen Restmülltonne als auch bei Dritten wie Müllwerkern eine Gefährdung möglichst auszuschließen, sollten bestimmte Vorsichtsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Spitze oder scharfe Gegenstände (z. B. Spritzen und Skalpelle) müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und fest verschlossen werden. - Geringe Mengen an flüssigen Abfällen sind mit ausreichend saugfähigem Material in Verbindung zu bringen, um die Tropffreiheit zu gewährleisten. Größere Mengen an flüssigen Abfällen dürfen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden. - Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind. - Die Müllsäcke sind direkt in die Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (z.B. Keller).

1 Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 (Stand 19.3.2020): https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html 2LAGA-Mitteilung M 18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes" ( Januar 2015) https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html

Unter Beachtung der oben genannten Vorsichtsmaßnahmen sind nachfolgende Abfälle aus positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen über die Restmülltonne zu entsorgen (Aufzählung nicht abschließend):
- Wertstoffe, Verpackungen und häusliche Bioabfälle (Küchenabfälle), - Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase im Zuge

der Husten- und Nies-Etikette verwendet wurden, - Taschentücher, Aufwischtücher, - Einwegwäsche und Hygieneartikel (z. B. Windeln), - Schutzkleidung und - Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen.

Alle übrigen Haushalte entsorgen weiter wie bisher, um die Entsorgungskapazitäten in den Müllverbrennungsanlagen nicht unnötig zu belasten. Die Bürgerinnen und Bürger sollten darauf hingewiesen werden, dass sie sich bei konkreten Fragen zur Entsorgung dieser Abfälle an die Abfallberatung ihrer zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wenden können.

2. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes mit gehäuftem Anfall virenbelasteter Abfälle (z. B. Kliniken und Schwerpunktpraxen)
Die mit Sekreten oder Exkreten kontaminierten Abfälle (hierzu zählt auch entsprechend kontaminierte persönliche Schutzausrüstung) sind nach Abfallschlüssel 18 01 03* als gefährlicher Abfall einzustufen. Dies betrifft insbesondere Abfälle von Patienten oder Personen, bei denen der Virus nachgewiesen ist und die in Isolierreinheiten der Kliniken behandelt werden. Bei allen anderen Personen, die vorsorglich unter Quarantäne stehen, reichen die bei Krankenhausabfällen üblichen Vorsorgemaßnahmen zur Hygiene für die Abfallentsorgung aus.

Alle anderen Abfälle, die im Rahmen der humanmedizinischen Versorgung und Forschung anfallen (z. B. nicht mit Sekreten oder Exkreten behaftete Schutzanzüge, Atemschutzmasken, Handschuhe), sind nach Abfallschlüssel 18 01 04 einzustufen und in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln. Es ist sicherzustellen, dass diese Abfälle direkt und ohne Umfüllen in die energetische Verwertung (Verbrennung) verbracht werden.

3. Weitere Hinweise
Ergänzende Hinweise zur Entsorgung von Abfällen aus Gesundheitseinrichtungen können der LAGA-Mitteilung M 18 sowie den Veröffentlichungen auf der Internetseite des RKI entnommen werden (siehe Fußnoten auf Seite 2). Im Einzelfall haben die von den Gesundheitsämtern oder den für die Hygiene Verantwortlichen ggfs. abweichend getroffenen Maßgaben und Regelungen Vorrang.
Das Umweltministerium wird diese Hinweise ergänzen, sofern sich neue Erkenntnisse zum Umgang mit den betreffenden Abfällen ergeben. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden gebeten, diese Hinweise in geeigneter Weise auch selbst zu veröffentlichen und dem Umweltministerium über Entwicklungen mit Bedeutung für die kommunale Abfallentsorgung unverzüglich zu berichten.

## STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Geburt:
17.03.2020
Paulina Lea Stolz, Marianna Sophia Stolz geb. Staigle und Alexander Stolz,
Höhrenbergstraße 52, 78476 Allensbach

Sterbefall:
21.03.2020
Alois Ebi, Rapunzelweg 27, 41541 Dormagen

# DAS KULTUR- UND VERKEHRSBÜRO INFORMIERT

## Allensbach hats

**Liebe Kulturfreunde*innen,**
gefreut haben wir uns mit Ihnen auf den Start in die Allensbacher Kultursaison, auf Konzerte und Begegnungen. Und nun nötigt die aktuelle Situation Absagen und unfreiwilliges Innehalten ab, für uns Besucher ein temporärer Verzicht, für die Künstler und die vielen Menschen „hinter den Kulissen" auch existenzielle Sorgen.

**Die Kultur geht weiter**

Die Konzerte können verlegt werden. Ein organisatorischer Kraftakt, vor allem, wenn Tourneen durch mehrere (Bundes-)Länder führen. **Für folgende Veranstaltungen stehen die neuen Termine bereits fest:**

**„LARS REICHOW"** (28.04.20) wird auf **Sa. 27. Februar 2021** verlegt.
**„MISIA"** (08.05.20 anlässlich des Bodenseefestivals) wird auf **Fr. 7. Mai 2021** verlegt.

Bei den JAZZ am SEE- Konzerten **„The Art of the Duo"** mit Nils Landgren & Jan Lundgren, Lars Danielsson & Paolo Fresu (ursprünglicher Termin 30.03.), **„Andreas Schaerer & Hildegard lernt fliegen"** (ursprünglicher Termin 20. April) sowie bei der Allensbacher **A-Cappella-Nacht** arbeiten die Agenturen gerade mit Hochdruck an neuen Terminen.
Bitte haben Sie noch etwas Geduld. In der aktuellen Situation ist es schwierig zu planen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Alle Karten behalten ihre Gültigkeit für die neuen Termine. **Unsere Bitte** – freuen Sie sich auf die Konzerte, behalten Sie Ihre Karten, sind Sie mit den Künstlern solidarisch. Sie danken es.

Am **Mittwoch, 1. April ab 10** Uhr startet der **Vorverkauf im freien Verkauf für NILS LANDGREN „CHRISTMAS WITH MY FRIENDS"** (02.12.2020). Bitte haben Sie Verständnis. Kartenreservierungen werden nach Eingang bearbeitet. Aufgrund der Situation können sich Rückmeldungen etwas verzögern.

**Bleiben Sie gesund!**
**Ihr Team vom Kultur- und Tourismusbüro**

Bitte beachten Sie, dass das Kultur- und Tourismusbüro für den Publikumsverkehr geschlossen ist, jedoch telefonisch (Mo – Do 9 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr und Freitag 9 – 12 Uhr) und per Mail erreichbar ist.

**Tipp: Kultur für Zuhause** – schauen Sie auch auf die Homepage des MühlenwegMuseums Allensbach. In Kürze werden wir dort das Hörbuch Fritz Mühlenweg „Erzählungen aus der Wüste Gobi" einstellen.

# KIRCHENNACHRICHTEN

## KATH. PFARRGEMEINDEN ST. NIKOLAUS UND ST. JOSEF

Unter „normalen Umständen" würden Sie hier alle Gottesdienste in unseren Kirchen finden. Doch die aktuelle Situation lässt dies im Moment nicht zu.
Dennoch wollen wir auf andere Weise mit Ihnen „Gottesdienst feiern" und entwickeln neue Wege, um ein „etwas anderes" spirituelles Angebot zu schaffen:

**Der neue Youtube-Kanal der Kirchengemeinde – Gottesdienst online**
Für diejenigen, die online vernetzt sind, haben wir einen Youtube-Kanal eingerichtet:
**„GOrona Kath-WA"**
In Kooperation mit der Kirchengemeinde Petershausen werden Pfarrer Mitzkus, Pfarrer Collantes und Pfarrer Gut immer samstags in einer der Kirchen dieser beiden Seelsorgeeinheiten den Gottesdienst aufzeichnen. Dieser wird dann am Sonntag auf Youtube zu sehen sein. Den Gottesdienst vom vergangenen Sonntag können Sie dort schon sehen. Auf unserer Homepage www.kath-wa.de finden Sie einen entsprechenden Link.

**Beten und Zeichen der Hoffnung in der Corona-Krise**
**In ökumenischer Verbundenheit**
Wir laden zu folgenden Angeboten und Zeichen der Hoffnung ein:

- Am Sonntag läuten um 10.00 Uhr alle Glocken der teilnehmenden Gemeinden und laden zum Gebet, bzw. den online-Gottesdiensten ein!
- Wir laden ein, jeden Abend um 19.00 Uhr eine Kerze im Glas oder ein LED-Licht ins Fenster zu stellen, um mit einem „Licht im Dunkeln" ein Zeichen für Hoffnung zu setzen.
- Montags und donnerstags rufen die Glocken um 19.00 Uhr zu einem ökumenischen Hausgebet, welches rechtzeitig online gestellt wird, oder als Print-Form in den Kirchen aufliegt.

Wir werden weiterhin kreativ sein und laden Sie ein, sich auf unserer Homepage über die aktuellen Angebote zu informieren: www.kath-wa.de
**Wir wünschen allen in dieser schwierigen Zeit Gottes Kraft und Segen!**

## KLOSTERKIRCHE ST. KONRAD HEGNE

Ab sofort finden bis auf weiteres keine öffentlichen Gottesdienste in der Klosterkirche und in der Krypta statt. Auch unabhängig von Gottesdiensten ist die Klosterkirche geschlossen, jedoch die Krypta bleibt für Beterinnen und Beter geöffnet. Mit dieser Entscheidung stellt sich das Kloster solidarisch der gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung, die Anzahl der Neuinfektionen durch das Corona-Virus so niedrig wie möglich zu halten. Aus diesem Grund und zum Schutz unserer Bewohner*innen und Mitarbeitenden bitten wir auch von einem Besuch abzusehen, bis sich die Lage entspannt hat.
Die Schwestern bleiben in ihrem Beten all denen verbunden, die sich der Gebetsgemeinschaft mit dem Kloster zugehörig fühlen.

## GEMEINSAME MITTEILUNGEN

### Erreichbarkeit in der aktuellen Situation

**Wir wollen für Sie da sein**, wenn das derzeit auch nur über das Telefon sein darf!

Sie erreichen uns unter:

Pfarrer Marcus Maria Gut:
01578 / 3034820
Pfarrbüro St. Nikolaus
07533 / 93120

Das Pfarrbüro in Allensbach ist am Vormittag telefonisch zu erreichen. Sie können aber jederzeit Ihre Rufnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen und Sie werden zurückgerufen. Gerne können Sie uns auch jederzeit per Mail erreichen unter
pfarramt.nikolaus@kath-wa.de

**Leserbrief zum Südkurierartikel „Die Kirchen sind auf Tauchstation"**
Pfarrer Gut hat in einem Leserbrief an den Südkurier auf den Artikel reagiert. Diese Stellungnahmen können Sie auf unserer Homepage und in den Schaukästen lesen.

**Initiative „Allensbach hilft"**
Bitte beachten Sie die Information zur Initiative in diesem Amtsblatt und melden Sie sich gerne bei uns!

### Neuer Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte:

**05. April 2020 – Keine Präsenzwahl!**
Die Onlinewahl endet aufgrund der Verschiebung des Wahltages erst am
Freitag, 03. April 2020 um 18.00 Uhr.
Briefwahlanträge sind bis zum
Mittwoch 1. April 18.00 Uhr möglich.

Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen bis Sonntag, 05. April 12.00 Uhr im jeweiligen Pfarrbüro eingegangen sein.

### SCFA

Die Mitgliederversammlung des Sozial-Caritativen Fördervereins Allensbach e.V. (SCFA) war geplant für den 21. April 2020. Dieser Termin wird wegen der Corona-Vorbeugung aufgehoben und auf unbestimmte Zeit verschoben. Selbstverständlich wird der neue Termin rechtzeitig veröffentlicht und bekannt gegeben.

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020

„Gib Frieden!" – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Friede hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt. Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!" Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großherzigen Spende.

Gerne können Sie mit dem Vermerk „Misereor" auf unser Konto der Kirchengemeinde Wollmatingen-Allensbach überweisen:

Röm. Katholische Kirchengemeinde
Wollmatingen-Allensbach
DE69 6905 1410 0007 1117 27
BIC: SOLADES1REN
Spendenbescheinigungen werden ausgestellt.

Oder direkt an Misereor:
IBAN: DE75 3706 0193 0000 1010 10
BIC: GENODED1PAX, Pax-Bank Aachen

Spendentüten liegen in der Kirche aus und können gerne im Pfarrbüro eingeworfen werden.

### Kloster Hegne – Theodosius Akademie

Die Theodosius Akademie pausiert mit ihren Kursen, Veranstaltungen und Konzerten mindestens bis zum Ende der Osterferien. Wir werden versuchen, die entsprechenden Angebote zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Das Haus Ulrika, der Sitz der Theodosius Akademie, wird für den Publikumsverkehr bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen uns telefonisch dienstags bis freitags von 9 bis 12 und 14 bis 17 Uhr unter 807-700 oder per Email unter info@theodosius-akademie.de

## ÖKUMENISCHE NACHRICHTEN

Auch unsere ökumenischen Angebote wie der Bibelkreis und die Frühschichten in der österlichen Bußzeit entfallen leider!

## EVANG. KIRCHEN-GEMEINDE ALLENSBACH

Die **üblichen Wochenveranstaltungen und Gemeindegruppen** können zur Zeit nicht stattfinden. Wir bieten an:

**Gottesdienst:**
... ist Gottes Dienst am Menschen – und im Glauben erfahrene Zuwendung, Ermutigung, Liebe, die „Hand und Fuß" hat und im Alltag als Verantwortung und Hilfe Gestalt annimmt: „Allensbach hilft!"
(Anmeldung: www.ev-kirche-allensbach.de)
Klar: Wir können Gottesdienst nicht in gewohnter Form am Sonntagmorgen um 10.00 Uhr in der Gnadenkirche feiern. Das ist schade, aber kein Unglück: **Gottesdienst fällt aber nicht aus, sondern**
**wir feiern Gottesdienst**, geistig, innerlich und „spirituell" miteinander verbunden **zu Hause:**

Samstag um 19.00 Uhr: Einladung zum **Abendsingen**, bei schönem Wetter auf Ihrem Balkon: „Der Mond ist aufgegangen " Strophe 7 nicht vergessen (Liedvorlage: www.ev-kirche-allensbach.de)

Sonntag um 10.00 Uhr zu Hause: Wir läuten für Sie!
Vorlage des **Sonntagsgottesdienstes vom 22.03.** (Lätare) Thema: „Allensbach hilft!", Text: 2. Tim 1,7 als pdf
**Sonntagsgottesdienst am 29.03.** (Judika) als Video-Format
Thema: „Mut ist Angst, die gebetet hat" (Corrie ten Boom)
Text: Jes. 41.10. Beide auf:
www.ev-kirche-allensbach.de

Montag um 19.00 Uhr in den Häusern: **„Ökumenisches Hausgebet"**
(Lied- und Textvorlagen auf
www.ev-kirche-allensbach.de)

Mittwoch von 8.00-9.00 oder 12.00-13.00 Uhr **Ehrenamtliche psychotherapeutische Unterstützung** am Telefon
(Dr. med. Brigitte Schäfer, Tel. 9491567)
oder nach Rückabklärung:
praxis@dr-brigitte-schaefer.de

Donnerstag um 19.00 Uhr in den Häusern: **„Ökumenisches Hausgebet"**
(Lied- und Textvorlagen auf
www.ev-kirche-allensbach.de)

**Gottesdienst bekommt „Füße und Hände"** (Hand und Fuß hatte er immer schon), **unsere Füße, unsere Hände: „Allensbach hilft!"** - nachbarschaftliche Alltagshilfen für Menschen, die zu den Risikogruppen gehören, Anmeldung über: www-ev-allensbach.de. Denn: Gottesdienst geschieht an 7 Tagen der Woche. Nicht nur sonntags: Immer schon. Und gerade jetzt.

**Unsere durchgehende Angebote: Durchgehend: „Allensbach hilft!"** - Es geht um Absicherung von Personen, die augenblicklich auf kein helfendes Umfeld zurückgreifen können. Wir bemühen uns um Versorgungsabsicherung (Einkäufe) und Einbindung in soziale Kontakte in der Zeit der unfreiwilligen Isolation. Bitte melden Sie sich, wenn Sie Hilfe brauchen oder anbieten können Hotline: 6310 oder 0163 3912491.

**Durchgehend: Gemeinde-Telefon-Seelsorge** Pfr. Frank-Uwe Kündiger. Bei Notfällen sofort, gerne auch bei Zeitabsprache eines störungsfreien Zeitfensters, Tel.: 6310 oder 0163 3912491

**Durchgehend: Zu den Tagzeitengebeten laden wir jeden Tag ein.** Morgens. mittags, abends. Dafür läuten die Glocken. Immer schon und gerade jetzt!

**Durchgehend:** Aktion **„Five-o-clock-T(elefonat)"** startet, nachschauen in:
www.ev-kirch-allensbach.de

Darüber hinaus laden wir gottesdienstlich ein
- zu den **TV-Gottesdiensten, z. B.** https://www.zdf.fernsehgottesdienst.de/
- zu den Sendungen von **Bibel-TV** und **ERF (Evangeliums-Rundfunk)**

https://www.erf.de/erf-plus/audiothek
- zu **virtuellen Gottesdiensten des Kirchenbezirkes** für Kinder und Erwachsene unter www.ekikon.de

Herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, nachbarschaftlich mit anzupacken! Ihnen allen: Licht von innen, Kraft aus der Höhe!

„Gott hat uns nicht gegeben einen Geist der Furcht,
sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit!"
(2.Tim 1,7 / Predigt dazu: Anhang 4)

.... bleiben Sie gesund!

**Evangelischer Corona-Hilfsfonds:**
Evangelische Kirchengemeinde
IBAN: DE15 6905 1410 0007 1029 99
Zweck: Evang. Gemeinde-Diakonie/Corona

### Pfarramt

Das Büro des Pfarramtes ist am Dienstag von 15.00 – 17.00 Uhr und am
Mittwoch und Donnerstag jeweils von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr geöffnet.
Telefonisch können Sie das Pfarramt unter der Tel.-Nr. 6310 erreichen.

### Diakonie

Information – Beratung – Hilfe
1. EVANGELISCHE GEMEINDEDIAKONIE (sozialer Dienst) der Evangelischen Kirchengemeinde Allensbach, Kontakt:
Angelika Straub(Vors.), Tel.: 935 485, Kontakt Ev. Pfarramt,
Frank-Uwe Kündiger: 6310, Mail: frank-uwe@kuendiger.net.
Was wir tun: Überkonfessionelle Beratung und Begleitung in schwierigen Lebenssituationen, Vermittlung mit Ämtern, in Einzelfällen Überbrückungshilfen, Weitervermittlung von fachlicher Hilfe und zu Fachdiensten der DIAKONIE und sozialer Dienste.
2. „JUGEND HILFT" (Nachbarschaftshilfe / kleine Hilfen im Alltag durch Jugendliche in fachlicher Begleitung) Gerhard Hügel-Bohlig, Tel.: 3374, Mail: gehuebo@web.de
E-Mail: pfarramt@ev-kirche-allensbach.de
Homepage: www.ev-kirche-allensbach.de
Email-Adresse der christlichen Pfadfinder:
gilde-allensbach@vcp-konstanz.de

### Impuls für die kommende Woche

„Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele." (Mt. 20,28)
„Ein Christmensch ist ein freier Herr aller Dinge und jedermann untertan.
U n d zugleich: Ein Christmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan."

(Martin Luther in der Schrift: Von der Freiheit eines Christmenschen, 1521)

# TERMINE & VERANSTALTUNGEN DER VEREINE

## ANGELSPORTVEREIN ALLENSBACH

Aufgrund der Corona Krise sind alle weiteren Veranstaltungen nach der Gesetzeslage bis zum 15.06.2020 abgesagt oder verschoben. Dies betrifft unsere Angelhocks, Anfischen, Felchenfischen.
Die Bootsabnahme steht zu Zeit noch nicht fest. Wir werden euch auf den laufenden halten. Aktuelle Informationen werden im Schaukasten und auf der Homepage
www.asv-allensbach.com bereitgestellt.

Aufgrund der aktuellen Regelung der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus wird die Belegung und Nutzung der Bootsliegeplätze (Steg, Trocken- und Bojenplätze) am Freitag per Allgemeinverfügung zunächst **bis zum 19. April 2020 untersagt. Ausnahme ist das DLRG Boot!**

## EISENBAHNFREUNDE ALLENSBACH EFA

**Derzeitige EFA-Aktivitäten**
Wegen der noch andauernden Corona-Pandemie haben wir die gemeinsamen Aktivitäten bis ca. Ende April eingestellt. D.h. die Werkstattabende am Freitagabend fallen aus. Ebenso der terminierte EFA-Hock am Donnerstag, den 09.04.2020.

Was bleibt, sind die Modellbauarbeiten, welche zu Hause getätigt werden können sowie die persönlichen Kontakte über die bekannten Netzwerke.

Bitte beachten Sie die ausgegebenen Regeln zu Ihrem Schutz und der anderen Mitbürger! Bleiben Sie gesund.

## MEIN PLATZ IM ALTER

FÖRDERVEREIN

**Auf breiter Basis hat sich in Allensbach eine Hilfsgemeinschaft für Menschen in Corona-Risikogruppen formiert. Der Verein arbeitet intensiv an dem Helfernetzwerk unter dem Motto „Allensbach hilft!" mit.**

Das Netzwerk bietet Hilfen beim Einkauf, Versorgungsgängen und bei Alltagserledigungen an.

Scheuen Sie sich nicht sich über die Internetseiten oder über Telefon zu melden:

**6310** (Evangelisches Gemeindebüro)
www.ev-kirche-allensbach.de
**93120** (Katholisches Pfarrbüro)
www.kath-wa.de
**9361564** (Ortschaftsrat Hegne)

Die Helfer helfen mit Bedacht und verpflichten sich persönlich durch eine Schutzerklärung zur Einhaltung der Sicherheitsvorgaben. Insbesondere geht es dabei darum den direkten Kontakt zu vermeiden, mindestens 1,5 m Abstand zu wahren, die Wohnung nicht zu betreten und konsequent Hygiene-/Präventivvorschriften zu befolgen.

Das Angebot von „Allensbach hilft!" besteht zusätzlich zu den vom Verein schon immer regelmäßig angebotenen Hilfen in der Alltagsbegleitung und Hauswirtschaftshilfe, die weiterhin bei Frau Wilms unter Tel. 949 349, Mobil: 01705527527 vermittelt wird.

# LANDWIRTSCHAFT & WISSENSWERTES

## Richtig verhalten in Feld und Wald

Die Erholung in Feld und Wald fördert unsere Gesundheit und Leistungskraft. Die Natur vermittelt vielerlei Erlebnisse, wie etwa das Beobachten von Tieren oder von Naturschauspielen. Sie ermöglicht das Ausüben von Sport in frischer Luft – Waldlaufen, Radfahren, Reiten, um einige Beispiele zu nennen.

Die Landschaft ist für alle da. Sie enthält - obwohl vom Menschen geprägt – noch viele naturnahe Elemente. Diese Elemente sind unsere Lebensgrundlage und Voraussetzung für unsere Erholung. Leider geht das Empfinden für angemessenes Verhalten in der Natur oft verloren. Auch Konflikte durch unterschiedliche Interessen der Landschaftsbesucher können entstehen. Hierfür sind folgende Hinweise wichtig:

- Feld, Wald und Gewässer sauber halten
- Fußgänger haben „Vortritt" vor Reiter und Radfahrer
- Auch Mountain-Bike-Fahrer und Reiter müssen sich an die Wege halten
- Den Hinweisen des Bauern-, Forst- und Jagdpersonals nachkommen
- Hunde im Einflussbereich (bitte an der Leine) halten; Jungwild schützen helfen.
- Nicht in Ameisenhaufen herumstochern
- In Landschafts- und Naturschutzgebieten hat die Natur Vorrang
- Kein offenes Feuer im Wald und Feld
- Grillen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen
- Jagdliche Einrichtungen und Holzpolter nicht besteigen
- Besonders in den Früh- und Abendstunden ruhig verhalten und die Hauptwege einhalten

Wir ahnen gar nicht, was wir alles durch unbedachtes Verhalten zerstören oder schädigen können. Jeder Einzelne kann sich durch Beachten dieser Hinweise zum Wohle von Natur und Landschaft betätigen.

Bitte unterstützen sie uns.

# WEITERE MITTEILUNGEN

## Offene Telefonsprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

**Die aktuelle Situation ist für alle Familien eine besondere Herausforderung. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie bietet daher für ratsuchende Eltern montags, mittwochs und freitags jeweils von 10 bis 12 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14 bis 16 Uhr telefonisch fachliche Hilfe an.**
In der aktuellen Coronakrise gilt es, mit eigenen Ängsten und Unsicherheiten umzugehen und Kinder dabei gut zu begleiten. Die derzeitige Situation ist für alle Familien eine besondere Herausforderung. Schulische Anforderungen müssen tagtäglich umgesetzt werden, die Eltern-Kind-Beziehung kann belastet sein, vielleicht schwelen schon länger Konflikte, die in der jetzigen Ausnahmesituation an die Oberfläche kommen. Manche Kinder sind aktuell viele Stunden sich selbst und ihrem Medienkonsum überlassen.
Fachliche Hilfe ist bei Konflikten oft sehr hilfreich. Weil die Beratung vor Ort aktuell nicht zugänglich ist, bietet die Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern im Landkreis Konstanz nun eine offene Telefonsprechstunde an:
Montags, mittwochs und freitags von 10 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags von 14 bis16 Uhr können sich Eltern ohne Voranmeldung über die Telefonnummer 07531 800-3211 oder -3311 direkt mit einem Familienberater oder einer Familienberaterin verbinden lassen.
Rund um die Uhr gibt es zudem die Möglichkeit, über unseren Dachverband, die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Unterstützung über Mail, Einzel- und Gruppenchat anzufragen www.bke-elternberatung.de. Dieses Angebot gibt es auch für Jugendliche: www.bke-jugendberatung.de

## Info-Hotline Wirtschaft für Unternehmer

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Konstanz sowie die Bodensee Standort Marketing GmbH starten am 24. März 2020 die „Info-Hotline Wirtschaft". Sie wendet sich an Unternehmer, die Fragen rund um das Thema COVID-19 und Wirtschaft haben. Die Anfragen werden in die Bereiche Unternehmen, Fachkräfte, Existenzgründung / Selbständige und Tourismus / Gastronomie weitergeleitet und dort schnellstmöglich bearbeitet. Die Hotline ist wochentags zwischen 8 und 12 Uhr unter der Telefonnummer 07531 800-1450 erreichbar.

## Examinierte Pflegekräfte für den Ernstfall gesucht

Die Kliniken des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz suchen examinierte Pflegekräfte, die ihren Beruf derzeit nicht ausüben, in dieser Krise aber ihr Wissen und ihre Arbeitskraft in den Kliniken in Singen und Konstanz einbringen möchten.
In Zeiten wie diesen gilt es, zusammenzustehen, denn nur gemeinsam lässt sich eine Krise dieses Ausmaßes meistern. Davon ist Landrat Zeno Danner überzeugt: „Wenn alle mithelfen, dann schaffen wir das." Das gilt nicht nur für die Einhaltung der Empfehlungen der Experten wie gründliches Händewaschen oder Abstand halten und Sozialkontakte reduzieren,

sondern auch hinsichtlich des zur Verfügung stehenden Personals in den Kliniken. Weil zu erwarten ist, dass die Zahl der coronainfizierten Patienten auch im Landkreis Konstanz steigt und damit auch die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen stationär in den Kliniken aufgenommen werden müssen, steigt perspektivisch auch der Bedarf an Pflegekräften. Deshalb bittet der Landrat alle examinierten Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, die eine dreijährige Ausbildung durchlaufen haben, aber gegebenenfalls auch schon länger nicht mehr im Berufsleben stehen, in dieser Krise ihr Wissen und ihre Arbeitskraft einzubringen und sich als Pflegepersonal den Kliniken Singen und Konstanz zur Verfügung zu stellen. Sie sollen zur Entlastung des Normalbetriebs eingesetzt werden, damit die Fachkräfte vor Ort sich konzentriert um die zu erwartenden COVID-Kranken kümmern können. Erste Freiwillige haben sich bereits von sich aus gemeldet. Nun hofft der Landrat, dass diesem guten Beispiel noch weitere Pflegekräfte folgen werden.
Bei Interesse bitte mit den Sekretariaten der Pflegedirektionen Kontakt aufnehmen, in Singen unter der Telefonnummer 07731 89-1300, in Konstanz unter der Nummer 07531 801-2600

## ENERGIEAGENTUR KREIS KONSTANZ

**Energieagentur Kreis Konstanz und Energieberatung der Verbraucherzentrale weiten Telefonberatung aus**

Aufgrund der aktuellen Lage und um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, müssen derzeit persönliche Beratungen und Check-Termine ausfallen oder deutlich verschoben werden.

Um Verbrauchern weiterhin in Energiefragen zu unterstützen, beraten die Energieexperten der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der Energieagentur Kreis Konstanz verstärkt telefonisch oder online. Ratsuchende, die bereits einen persönlichen Termin vereinbart haben, werden kontaktiert, um Alternativen über andere Beratungswege zu finden.
Die Erreichbarkeit der Telefonberatung wurde ausgebaut: unter 07732/939-1234 (Mo-Fr. 08.30-11:30 Uhr) zum Ortstarif bei der Energieagentur Kreis Konstanz oder bundesweit unter 0800-809 802 400 (kostenlos). Die Online-Energieberatung ist kostenlos und erreichbar unter
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.
Zusätzlich bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale kostenlose Online-Vorträge an. Die nächsten Termine sind:
30.04.2020 von 17:30 - 18:15 Uhr: **Aktuelle Fördermittel fürs Haus** (insbesondere Heizungstausch, energetische Sanierung)
Die Anmeldung ist möglich unter verbraucherzentrale-energieberatung.de/veranstaltungen/

Weitere Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de. Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Ein Abschied, aber kein Vergessen
Niemals geht man ganz
Du bist nicht fort, Du bist nur fern.

# Dieter Sänger

∗ 19.8.1934 † 9.3.2020

Die Trauerfeier fand im engsten Kreise statt.

---

*Bescheiden war dein Leben,*
*fleißig deine Hand,*
*Friede hat dir Gott gegeben,*
*ruhe sanft und habe Dank.*

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserer Schwägerin und Tante

## Hildegard Ostermeier

01.01.1939 - 18.03.2020

***Brigitte Waidele mit Familie***
***& alle Anverwandten***

Beisetzung & Trauerfeier finden zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Wir suchen für ein Objekt in Hegne

**Reinigungspersonal m/w/d**

in Teilzeit.

AZ: Montag - Sonntag nach Absprache

Interesse? Rufen Sie uns an oder

senden Sie uns eine E-Mail.

COWA
DIE GEBÄUDEDIENSTLEISTER

COWA Gebäudedienste GmbH
Josef – Schüttler – Str. 2
78224 Singen

Mandy Schmid
+49 171/ 26 83 798
mschmid@cowa.de



**Gut eingerichtete Schreinerei**

im Überlinger Hinterland

**zu verkaufen/oder zu verpachten.**

Ideal für Jungmeister/in,
guter Kundenstamm kann übernommen werden.

Tätigkeitsbereich:
- Küche
- Badmöbel
- Türen/Haustüren
- Treppenanlagen

Einarbeitung und Betreuung möglich.

Zuschriften erbeten Chiffre-Nr. 5665572
an Primo Verlag, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach



Deutsche Post

**Staufen-Briefmarkensatz**

Ergänzungsmarken werden gratis mitgeliefert.

Ergänzungsmarken werden gratis mitgeliefert.

Verbreiten Sie unsere Botschaft!

Erhältlich im Kaufladen auf
www.staufenstiftung.de,
im Bürgerbüro und der
Tourist-Info in Staufen.

Mehr Infos außerdem unter
Telefon 07633 805-56.

Stiftung zur Erhaltung der historischen Altstadt Staufen

ZDF SWR

identis.de

# Ihre Sparkasse ist für Sie da!

Ihre Gesundheit und die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegen uns am Herzen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen rund um die Corona-Pandemie sind die Geschäftsstellen Waldsiedlung und Kaltbrunn vorübergehend geschlossen. Sie erreichen uns in unseren Geschäftsstellen in Hegne und Allensbach sowie in unserer Hauptstelle auf der Insel Reichenau zu den gewohnten Öffnungszeiten. In Allensbach und auf der Reichenau finden Sie auch Geldausgabeautomaten und Selbstbedienungsterminals.

Am besten nutzen Sie unseren Service bequem von zu Hause und vermeiden wie empfohlen persönlichen Kontakt:

☎ **07534 800-0**
@ **info@spk-reichenau.de**
**www.spk-reichenau.de**

Wir wollen damit unserer Verantwortung gerecht werden und mithelfen, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.
Danke für Ihr Verständnis.

Bezirkssparkasse Reichenau

---

**RENOVIERUNGSWOCHEN**
**Altes Tor raus – Neues Sektionaltor rein!**

Pfullendorfer® TOR-SYSTEME
www.pfullendorfer.de

Kipptorstraße 1-3
88630 Pfullendorf
**Ortsteil Aach-Linz**
Tel. 07552 2602-0

---

Robert Rainer
Zentralheizungs- und Lüftungsbaumeister

HEIZUNGSBAU
SANITÄR

**HEIZUNG - SANITÄR - SOLAR - KUNDENDIENST**

Im Reihetal 13 - 78476 Allensbach
Telefon: 07533 / 5602 - Fax: 07533 / 7183
E-Mail: info@heizungsbau-rainer.de

---

***Restaurant „Zum Weinbrunnen“***

Allensbach • Tel. 07533 / 3113

Wir bieten täglich von 11.30 -13.30 Uhr und 17.30 - 19.30 Uhr

**Essen to go - zum Mitnehmen an**

verschiedene Gerichte wie
Wurstsalat 7,50 € oder Chili con Carne 6,50 €.

Weitere sowie aktuelle Angebote finden Sie unter
**www.zumweinbrunnen.de**
**********
Wir freuen uns auf Ihren Anruf

---

Restaurant Café
**CASA MIA**

Über 30 Gerichte nur zum Abholen!!!

**ANGEBOT**
**Pasta & Pizza**
für **7,20** Euro

Große Pizzen
frische Pasta

Finden Sie die S-Karte online unter:
**www.casamia-bodensee.com**

**Bellstellungen: 07533 940 52 75**
info@casamia-bodensee.com

Abholen: Hinnengasse 2, 78476, Allensbach
Öffnungszeiten 12.00-20.00

---

## Fachlicher Leiter für Physiotherapie m/w/d

**Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir:**
**Fachlichen Leiter für Physiotherapie m/w/d**
**Physiotherapeuten m/w/d**
**Medizinischen Masseur m/w/d**

**Wir bieten:**
- interessante und individuelle Tätigkeit
- sehr gute Bezahlung
- feste Arbeitszeiten
- finanzielle Unterstützung für fachliche Weiterbildung
- betriebliche Altersvorsorge

Wenn du eine Veränderung suchst dann bewerbe dich, gerne auch per Mail bei:

maus

**Physiotherapie Arthur & Veronique Maus**
Anneliese Bilger Platz 2
78244 Gottmadingen
Tel. 07731 71517
Mail: a-n-maus@gmx.de

---

**FASTEN AM SEE**

**Stärken Sie Ihr Immunsystem.**

**Ich begleite Sie und bin für Sie da.**
**Wir begegnen uns im Internet.**

**Infostream im Netz am 31.03.20, 9 Uhr**
unter
**https://us04web.zoom.us/j/6268865099**

**Noch Fragen?**
Sie erreichen mich!

Alles fließt
Naturheilpraxis

**Naturheilpraxis Helga Ruscher-Ruh | Tel. 07732/8 97 02 65**
Kabisländer 9 | 78315 Radolfzell-Böhringen | ruscherruh@arcor.de

PRIMO
Verlag | Druck | Service

## WIR STELLEN DEINE ZUKUNFT AUF DEN KOPF

# AUSTRÄGER GESUCHT

Wollen Sie Ihr eigenes Geld mit einer Nebenbeschäftigung (Minijob) auf Stundenbasis (Mindestlohn) verdienen?

**Ideal für Jugendliche ab 13 Jahren, Hausfrauen, Rentner oder die ganze Familie.**

**Wir suchen Austräger/in für unsere Heimatblätter**

Richten Sie bitte Ihre Kurzbewerbung an die

**Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG**
**z.H. Abteilung Vertrieb**
**Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach**
**oder per E-Mail: vertrieb@primo-stockach.de**

BADEPARADIES SCHWARZWALD
Titisee

# ERHOLUNG *schenken*

## für *Genuss*menschen

## Die perfekte *Geschenkidee*:

### *Genuss*PAKET

*„Tag im Paradies"*

- Tageseintritt für das Erholungsparadies PALMENOASE
- Gutschein für einen alkoholfreien Cocktail
- Hauptgang im Restaurant „Palm Garden"
- Flauschiges Leihhandtuch & ein wohltuendes Peelingsalz

*nur 54 €*

### *Wohlfühl*ARRANGEMENT

*„Relax Deluxe"*

- Tageseintritt für die SPA- und Saunawelt PALAIS VITAL
- Kuscheliger Leihbademantel und Leihsaunatuch
- pflegende Saunaverwöhncreme
- Gutschein für einen alkoholfreien Cocktail
- Hauptgang im Restaurarant „Taste of Paradise"

*nur 69 €*

www.badeparadies-schwarzwald.de

Persönliche Hilfe und Begleitung im Trauerfall

Bestattungen Georg Deggelmann GmbH · 78465 Konstanz-Dingelsdorf

Tag und Nacht persönlich erreichbar: Tel. 07533/3574 · www.bestattungen-deggelmann.de

Trotz aktueller Lage erreichbar !

PC ✚ MAC SOFORTHILFE 07732 - 9595260

» direkt vom Fachmann für Privat- & Firmen
» Vor-Ort-Service & Reparatur von Fremdgeräten
» Hard- & Software – Neu-PCs/MACs & Notebooks
» Netzwerke, DSL, W-Lan, Sicherheit, Virenschutz, Datenrettung

seit über 20 Jahren - preiswert, schnell & zuverlässig

WEHRLE GmbH
ELEKTROTECHNIK

Wir sind für Sie da !

Beratung telefonisch –
Lieferservice Neugeräte
Kundendienst ,Neu/Umbauten ,
Elektrotechnik - geöffnet

Wehrle GmbH – Von-Steinbeis-Str. 6 – 78476 Allensbach
Tel. 07533 936687-0 Mail: kontakt@elektro-wehrle.de

DeLonghi - Saeco - Jura - Solis
**Kaffee-Werkstatt seit über 25 Jahren**
Reparatur/Hol-Service, keine Anfahrtkosten.
Radolfzell, Ben Niesen, Tel. 01 71 - 3 42 82 84

**Bei uns sind Sie richtig, wenn es um Mobilität geht!**

www.autocenter-klaus.de

AUTOCENTER KLAUS GMBH

FIAT · FIAT PROFESSIONAL · PEUGEOT

Oberriedweg 9-13a • 88662 Überlingen
Telefon 0 75 51 / 95 20-0 • info@autocenter-klaus.de

Sommerreifen - unser Angebot für Sie.

Unser Mercedes-Benz Sommerreifen-Angebot inkl. 36 monatigem Reifenschutz - mit kompletter Kostenerstattung des Ersatzreifens und dessen Montage bei einem Reifenschaden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 205/55 R16 91W | ContiPremiumContact™ E, B, 2, 71dB | 2 MO | 82,00 € |
| 225/50 R17 94W | EfficientGrip Perform.™ B,A,2, 69dB | MO | 112,00 € |
| 225/40 R18 92Y | ContiSportContact™ C, B, 2, 72dB | 5 MO | 112,00 € |

Alle Preise zzgl. Montage

Anbieter: Mercedes-Benz AG, Mercedesstraße 120, 70327 Stuttgart.

Südstern - Bölle
Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service
Donaueschingen, Villingen, Schwenningen, Titisee-Neustadt, Waldshut-Tiengen, Singen und Konstanz
www.suedstern-boelle.de service@suedstern-boelle.de

TAXI ALBIEZ Allensbach - 93 33 39

**Einkaufs-Service**

**Sie bestellen - wir liefern es nach Hause!**

Senden Sie uns eine E-Mail an info@taxi-albiez.de,
WhatsApp an 0171-4488884 oder rufen Sie uns an.

Lebensmittel, Arztrezepte, Arzneimittel & mehr.
Wir kaufen für Sie ein und bringen Ihre Bestellung nach Hause!

**Allensbach - Langenrain - Kaltbrunn - Hegne - Reichenau und der ganze Bodanrück**